

## ANLAGE B

### Lohngruppen bzw. -tafel Landwirtschaft

<b>Lohngruppe 1 - Helfer/innen und Aushilfskräfte</b>		€
LGL 1	Helfer/innen und Aushilfskräfte, das sind Arbeiter/innen ohne spezielle forstfachliche Ausbildung, die ohne besondere Einschulung bzw. Vorkenntnisse einfache, wiederkehrende Tätigkeiten nach vorgegebener Detailanweisung verrichten	1.977,82
<b>Lohngruppe 2 - Anlern-Arbeiter/innen</b>		€
LGL 2	Anlern-Arbeiter/innen, das sind Arbeiter/innen, die einfache, angeleitete, überwiegend routinehaft wiederkehrende Arbeiten, vorwiegend nach vorgegebenen Detailanweisungen auf bestimmten Arbeitsgebieten verrichten	2.165,50
LGL 2a	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als Anlern-Arbeiter/in	2.382,46
<b>Lohngruppe 3 – Qualifizierte Arbeiter/innen</b>		€
LGL 3	Qualifizierte Arbeiter/innen, das sind 1) Facharbeiter/innen die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, sowie 2) Arbeiter/innen die komplexe Tätigkeiten eigenständig ausüben, die üblicherweise eine einschlägige Facharbeiterinnenausbildung/Facharbeiterausbildung voraussetzen und die bei wechselnden landwirtschaftlichen, technischen und anderen anspruchsvollen Aufgabenstellungen flexibel eingesetzt werden und eine Lenkerberechtigung der Kategorie „F“ (landwirtschaftliche Zugmaschinen) besitzen	2.606,96
LGL 3a	ab Vollendung des 400. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 2. Jahres als qualifizierte Arbeiter/innen bei der MA 49	2.744,93
LGL 3b	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	2.952,05
LGL 3c	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.124,52
LGL 3d	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.297,11
LGL 3e	ab Vollendung des 5000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 25. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.469,73
<b>Lohngruppe 4 - Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion</b>		€
LGL 4	Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion	3.189,59
LGL 4a	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als Facharbeiter/in	3.360,88
LGL 4b	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als Facharbeiter/in	3.495,92
<b>Nächtigungszulage gem. § 7 Abs. 1</b>		€
		24,69

#### Anmerkung:

Vorbehaltlich der sonst noch erforderlichen Genehmigungen der verfassungsmäßigen zuständigen Organe!